

## Abwägung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

### a) der Behörden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<b>1c. Bezirksregierung Münster – Dez. 33.3 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung (14.10.2016)</b>	
Urschriftlich zurück – keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>2c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.10.2016)</b>	
<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Bereich einer durch das Gemeindegebiet Billerbeck verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke,</li> <li>- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.</li> </ul> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hält die dargestellten Konzentrationszonen für grundsätzlich geeignet und verweist auf die Einzelfallbetrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind.</p> <p>Der gegebene Hinweis bezieht sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Er wird dem Kreis Coesfeld als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet.</p> <p style="color: red;">Hinweis: Die in den Konzentrationszonen Riesauer Berg und Steinfurter Aa beantragten WEA wurden in 2016 genehmigt.</p>

<b>3c. LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (12.04.2016)</b>	
<p>gegen die Änderungen in der vorgelegten Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Meine Anregungen und Bedenken habe ich im bisherigen Verfahren mit den Schreiben vom 22.10.2014, 20.8.2015 und 12.4.2016 vorgebracht.</p> <p>Auf die darin genannten Aspekte möchte ich noch einmal verweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Coesfeld wurde bereits im Ergebnis der ersten Offenlage gebeten den LWL im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>
<b>4c Landwirtschaftskammer NRW (13.10.2016)</b>	
<p>Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>5b Gemeinde Havixbeck (13.04.2016)</b>	
	<p>Keine Stellungnahme in der erneuten Offenlage abgegeben.</p>
<b>6c IHK (24.10.2016)</b>	
<p>zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 06.10.2016 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>7b Gelsenwasser AG (15.04.2016)</b>	
	<p>Keine Stellungnahme in der erneuten Offenlage abgegeben.</p>
<b>8c Evangelische Kirche von Westfalen (20.10.2016)</b>	
<p>gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>9c Amprion GmbH (24.11.2016)</b>	
<p>bezüglich der o. g. Flächennutzungsplanänderung haben wir mit Schreiben vom 15.04.2016 unsere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Zum Pkt. 3.2.13 der Begründung möchten wir Folgendes ergänzen: Unsere im Betreff genannte Leitung verläuft in einem Abstand von ca. 250 m zu der nächstliegenden Fläche „Steinfurter Aa“. Dieser Abstand dürfte voraussichtlich als Mindestabstand zu der Höchstspannungsfreileitung für die meisten Anlagentypen ausreichen.</p> <p>Aufgrund der Ausführungen auf Seite 3 Ihrer Abwägung gehen wir davon aus, dass Amprion bei den anstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die betreffenden Windenergieanlagen nochmals beteiligt wird, um gegebenenfalls mit Blick auf die konkret beantragten Vorhaben weitere Hinweise geben zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Coesfeld wurde bereits im Ergebnis der ersten Offenlage gebeten die Amprion GmbH im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>

	
<b>10c Gemeinde Laer (08.11.2016)</b>	
Zur o. g. Bauleitplanung werden seitens der Gemeinde Laer weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11b Landesbetrieb Wald und Holz NRW (26.04.2016)</b>	
	Keine Stellungnahme in der erneuten Offenlage abgegeben.
<b>12b Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland (09.11.2016)</b>	
<p>Bezug nehmend auf meine Stellungnahme vom 13.08.2015, Az.: w.o., werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine weiteren Anregungen und Bedenken im Rahmen der erneuten Offenlage vorgetragen.</p> <p>Ihre Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden/TöB eingegangenen Anregungen und Bedenken habe ich zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>13c Deutsche Telekom Technik GmbH (09.11.2016)</b>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>In den Planbereichen befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken werden im Genehmigungsverfahren in Kenntnis der konkreten WEA-Standorte bei den Betreibern abgefragt und berücksichtigt.</p> <p>Der Kreis Coesfeld wurde bereits im Ergebnis der ersten Offenlage gebeten die Telekom GmbH im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>

<p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bitte ich über folgende bundesweit zuständige Mailadresse abzufragen: richtfunk-trassena uskunft-dttgm bh@telekom.de</p>	
<p><b>14c Kreis Steinfurt (10.11.2016)</b></p>	
<p>zu der o.g. Planung weise ich aus der Sicht des Artenschutzes für die Konzentrationszone 3 auf folgendes hin:</p> <p>Das LANUV, Herr Dr. Kaiser prüft aktuell die Bedeutung des gesamten Auenbereiches der Steinfurter Aa im Bereich Laer — Billerbeck als Brut- und Nahrungsgebiet der Rohrweihen.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist aus hiesiger Sicht abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.11.2016 hat Dr. Kaiser vom LANUV eine Stellungnahme zum Vorkommen der Rohrweihen an der Steinfurter Aa abgegeben. Nach Rücksprache mit Hr. Holtmann vom Kreis Steinfurt bezieht sich die Anfrage des Kreises Steinfurt auf Planungen im Gemeindegebiet von Laer und berühren nicht die Planungen auf Billerbecker Gemeindegebiet im Kreis Coesfeld. Darüber hinaus wurden die geplanten Windenergieanlagen an der Steinfurter Aa im Gemeindegebiet von Billerbeck in 2016 genehmigt.</p>
<p><b>15c Kreis Coesfeld (11.11.2016)</b></p>	
<p>In die vorliegende erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind verschiedene Anregungen zur Verbesserung der Begründung und zur Anpassung und Änderung der Planzeichnungen aufgenommen worden.</p> <p>Wesentlichste Änderung aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde stellt die in ihrer Ausdehnung an den Windenergiebereich des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland angepasste südliche Teilfläche der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Konzentrationszone 4 „Osthellermark“ dar.

Mit der Erweiterung in das westlich angrenzende Waldgebiet hinein wird für diese Teilfläche erstmals der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge in Anspruch genommen. Dieser eher geringfügige Teilbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westhellen und Osthellermark“. Es ist nicht von einer direkten Bebauung des Waldbereiches, sondern im Zuge von Repoweringanträgen am ehesten mit einem Überstreichen der Waldfläche durch den Rotor einer Windkraftanlage zu rechnen. Diesem Sachverhalt ist im Zuge eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung zu tragen. Die artenschutzfachliche Bewertung der Gesamtfläche ändert sich durch den geänderten Flächenzuschnitt jedoch nicht.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 10.05.2016 verwiesen.

Hinweis:

Auf Seite 61 der Begründung wird in Zeile 13 auf einen Abstand „am Rande des 3000 m-Radius“ lt. Gutachten verwiesen. Fachlich richtig ist „außerhalb des 1000 m-Radius“.

Der Aufgabenbereich Immissionsschutz erklärt:

Die vorliegende 35. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden.

In die vorliegende erneute Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind verschiedene Anregungen zur Verbesserung der Begründung und zur Anpassung und Änderung der Planzeichnungen aufgenommen worden.

Die südliche Teilfläche der Konzentrationszone 4 „Osthellermark“ ist in ihrer Ausdehnung an den Windenergiebereich des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland angepasst worden. Hiergegen bestehen aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die übrigen Änderungen der Planunterlagen haben keine immissionsschutzrechtliche Relevanz oder dienen der weiteren Klärung und Verständlichmachung der getroffenen Festsetzungen, wie z.B. der weichen Tabuzonen. Hierzu werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Der Hinweis zu Seite 61 der Begründung wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.

<b>16c Handwerkskammer Münster (16.11.2016)</b>	
zum jetzt erneut öffentlich ausliegenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes tragen wir gemäß § 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>17 Unitymedia NRW GmbH (23.07.2015)</b>	
Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>18 Gemeinde Altenberge</b>	
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 06.10.2016 teile ich Ihnen zu der o. a. Planung mit, dass seitens der Gemeinde Altenberge weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>19 Gemeinde Rosendahl (15.11.2016)</b>	
im Rahmen des vorstehenden Verfahrens werden seitens der Gemeinde Rosendahl zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Falls bei der Errichtung der Windenergieanlagen die Zulieferung über Rosendahler Gebiet erfolgt, bitte ich um Zusendung des Straßenwegekonzeptes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>20 LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (12.10.2016)</b>	
Meine Stellungnahme vom 27.07.2015, Gr/Ti/M 467/15 B, hat auch weiterhin Bestand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>21 Gemeinde Nottuln</b>	
	Es wurde im Rahmen der erneuten Offenlage keine Stellungnahme abgegeben.
<b>22. Bezirksregierung Münster – Dez. 32 (11.10.2016)</b>	
mit Schreiben vom 05.10.2016 haben Sie mir den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigen Sie die bauleitplanerischen Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Windenergie, räumlich konzentriert auf die besonders geeigneten Standorte im Stadtgebiet zu schaffen.  Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam. Die im STE Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 4 Abs. 1 ROG). Außerhalb der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.

Im Regionalplan Münsterland ist im Stadtgebiet Billerbeck der Windenergiebereich Billerbeck 1 dargestellt. Dieser Windenergiebereich des Regionalplans ist im Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt (Konzentrationszone Osthellermark). Die Flächen der FNP-Konzentrationszone die über die Windenergiebereichsdarstellungen des Regionalplans hinausgehen, sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, zum Teil überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, festgesetzt.

Die geplanten FNP-Konzentrationszonen Riesauer Berg, Kentrup und Steinfurter Aa der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck liegen außerhalb der Windenergiebereiche des STE. Sie sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, zum Teil überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und Überschwemmungsbereich, dargestellt.

Bei den FNP-Konzentrationszonen die ganz, oder in Teilen außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans liegen wurden die Festlegungen der Ziele 2 und 3 des STE beachtet.

Gegen den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck werden aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken erhoben.

**b) von Privaten / Bürgern**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p><b>1. Einwander 1 Bürger der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Laer (36 Unterschriften)</b></p>	
<p>Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach §3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" der Stadt Billerbeck Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks, „Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will" DIE NATUR Zitat Reinhold Messner</p> <p>wir geben folgende Stellungnahme zu den vorliegenden Planungen ab: Das Gebiet Risauer Berg darf nicht als Windkonzentrationszone ausgewiesen werden, weil</p> <p>a) offensichtlich gegen den verpflichtenden Artenschutz (§ 44 BNatSchG) in diesem Gebiet mit besonders vielen zu schützenden Arten verstoßen würde b) deshalb und auch ansonsten gegen den hier nicht verzichtbaren Schutz des Landschaftsschutzgebietes verstoßen würde, c) konsequenterweise der Regionalplan Münsterland Teilplan Energie für dieses Gebiet keine Windkraftplanung vorgesehen hat,</p> <p><b>Artenschutz:</b> Im ausgelegten Plankonzept von ökoplan aus 2014 sind veraltete Daten zum Artenschutz enthalten. Sie beziehen sich auf das Gutachten von öKon GmbH aus dem Jahr 2012. Zwischenzeitlich hat es neuere Untersuchungen und Erkenntnisse gegeben. Sie werden hier nicht erwähnt. Des Weiteren sind die sehr großen Fledermausvorkommen weder erwähnt noch liegen Gutachten darüber als Anhang bei. Dieser Billerbecker/Laerer/Darfelder Grenzraum ist Brut- u. Lebensraum besonders gefährdeter Vogel- und Säugetierarten. Als Beispiele für die schützenswerten, planungsrelevanten und windempfindlichen Arten, wird ausdrücklich auf Uhu, Rotmilan, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Wachtelkönig und div. Fledermausarten hingewiesen. Nach unserer Kenntnis gibt es auch in der weiteren Umgebung kein Gebiet, in dem eine solche Vielzahl der genannten Arten nachgewiesen ist. Die Fa. öKon GmbH hat im Frühjahr 2015 u.a. eine Nachuntersuchung zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Der Anregung, eine erneute artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen wird nicht gefolgt. Die Untersuchung bezieht sich zudem auf einen 1.000 m Umring um Potenzialflächen am Riesauer Berg und Höpinger Berg und deckt damit den Bereich der geplanten Konzentrationszone Riesauer Berg vollständig ab. Das faunistische Gutachten von Ökon basiert auf anerkannten methodischen Ansätzen. So wurden bei der Brutvogel- und auch Rastvogelkartierung die Methoden nach Südbek et al. 2005 beachtet (hier 8 Begehungen in der Zeit von Anfang März bis Anfang Juli). Die Kartierungen liefen 2012 und 2013 und sind damit rund 4 Jahre alt. Gemäß Leitfaden NRW dürfen die Daten nicht älter als 7 Jahre sein, optimaler Weise nicht älter als 5</p>

<p>Rotmilanen gemacht. Vier Termine lagen in der Zeit von März bis Ende April und 6 Termine lagen nach dem 01.05.2015. Die Windkonzentrationszone Risauer Berg ist weit umgeben von Waldflächen. Da ist eine Horstsuche bei nur vier Terminen bis Ende April nur mit Glück erfolgreich. Ab Mai, nach der Begrünung der Bäume in diesen riesigen Waldgebieten, ist das Finden eines Horstes fast unmöglich. Die Anzahl der Begehungen ist für dieses walddreiche Gebiet nicht ausreichend. Auch mit dieser Untersuchung werden somit die Brut- und Lebensraumverhältnisse von Rotmilanen nicht hinreichend dargestellt.</p> <p>Wir (Anwohner in Rosendahl, Laer und Billerbeck) haben in diesem Frühjahr 2016 fast täglich Rotmilane, einzeln oder als Paar über das Gebiet Risauer Berg fliegen sehen. (s. beigefügte Bilder). Alle Beobachtungen waren keine gezielten, sondern ausschließlich spontane Beobachtungen, das gilt auch für das beigefügte Bildmaterial. Somit kann es nicht sein, dass in der näheren Umgebung dieser Windkonzentrationszone keine Rotmilanhorste vorhanden sind.</p> <p>Außerdem ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass immer nur auf Rotmilan-, Rohrweihe- und Uhu Vorkommen von Seiten der Fa. öKon GmbH reagiert wurde, wenn Meldungen von außen gekommen sind. Die Fa. öKon GmbH hat es auch nicht für erforderlich gehalten im Vorfeld die Naturschutzverbände mit einzubeziehen. Denn dann hätte man im Vorfeld schon von einem Vorkommen eines Uhus erfahren.</p> <p>Dazu passen auch die äußerst "schwammigen" Ausführungen von der öKon GmbH:</p> <p>38. Rotmilan 3 NG Je einmal Ende März und Anfang Juni als Nahrungsgast auf Ackerflächen am Höpinger Berg erfasst, Beobachtung von 2 Ind. am 8.5.2012 durch ULB ST Die Ende März 2012 und 2013 überfliegenden Rohrweihen können als Zugbeobachtung interpretiert werden. Auch der im März 2012 beobachtete Rotmilan kann als Durchzügler angesprochen werden. Für beide Arten ist aber auch ein Brutvorkommen in der weiteren Umgebung denkbar. Anhand der geringen Beobachtungsfrequenz ist ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet aber nicht anzunehmen.</p> <p>Selbst Herr Miosga von der Fa. öKon GmbH hat zugegeben, dass bei derart wenigen Begehungen mit einer Person innerhalb des großen Waldgebietes es unwahrscheinlich ist einen Horst zu finden. Er behauptet auch nicht, dass es keinen gibt. Das Gutachten enthält deshalb auch nur „schwammige Formulierungen“, die natürlich auch nicht falsch sind. Aber sie können in jede Richtung interpretiert werden.</p> <p>Auszug aus einem Gutachten von öKon GmbH, Erfassung von Rotmilanen und Uhus am Höpinger Berg vom 29.07.2015:</p>	<p>Jahre.</p> <p>Auf FNP-Ebene sind abschließende Betrachtungen betriebsbedingter Wirkungen auf Fledermäuse nicht abschließend möglich und erforderlich. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen können im Regelfall durch geeignete Abschaltzenarien gelöst werden. Nach Leitfaden NRW genügt für die Darstellung von Konzentrationszonen auf FNP-Ebene in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt wenn Anlagenstandorte und -größen feststehen.</p> <p>Das faunistische Gutachten von Ökon stellte kein Rotmilanrevier im Untersuchungsgebiet fest. Dies begründet sich darauf, dass der Rotmilan nur mit einzelnen Überflügen gesichtet wurde und kein Revier anzeigendes Verhalten aufwies. Ein potenzieller Brutverdacht des Rotmilans wurde nochmals durch Begehungen im Brutzeitraum der Art überprüft. Nur bei 2 von 13 Untersuchungsterminen konnten Einzeltiere im Flug beobachtet werden, auch diese zeigten kein Revier anzeigendes Verhalten aus. Dieses wurde durch weitere Untersuchungen im Jahr 2015 bestätigt.</p> <p>Die Sichtung von Flugbewegungen im Umfeld der geplanten Konzentrationszone weist noch nicht auf ein Brutvorkommen der Art im Umfeld hin. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt nur, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, d. h. das Risiko einer Tötung höher ist als das stets gegebene Risiko im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens.</p> <p>Die Stadt Billerbeck geht davon aus, dass das Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Bereich der Konzentrationszone Riesauer Berg ausreichend widerspiegeln. Der Artenschutz kann auf FNP-Ebene nicht anschließend geklärt werden, da die konkreten WEA-Standorte und -typen noch nicht bekannt sind.</p> <p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Kenntnis konkreter</p>
---	---

Bei Sichtungen von Rotmilanen wurden die Flugbewegungen möglichst lange verfolgt (...). Bei den riesigen Waldgebieten kann man sich vorstellen, wie lange das ist!

Die Stadt Billerbeck interpretiert die Formulierungen in ihrer Begründung zur erneuten Offenlage folgendermaßen, „Rotmilan und Rohrweihe traten nur als Nahrungsgast und Durchzügler auf. Das ist aber eine falsche Wiedergabe bzw. eine unsachliche Interpretation.

Durch das hohe Aufkommen von VVEA empfindlicher Arten besteht nach unserer Auffassung die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Nach dem im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz darf nicht verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Weiterhin hat die Firma öKon GmbH laut Anhang der Stadt Billerbeck eine ASP vom 04.02.2014 für das Risauer Gebiet durchgeführt. Beigefügt war ursprünglich die Karte Nummer 1, siehe Anhang dieses Schreibens. Neuerdings ist in der gleichen ASP eine andere Karte eingefügt, siehe Karte Nummer 2. Es wird einfach die Artenschutzrechtliche Prüfung aus 2014 für eine andere und vor allem größere Windkonzentrationsfläche übernommen. Die 500m Abstände sind in einigen Bereichen jetzt kleiner als 500m. Aber nur innerhalb des blauen Rahmens (500m) wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung für alle Vögel durchgeführt. Zwischen der 500m und 1000m Zone wurden nur Durchzügler untersucht. Deshalb fehlt für einen Teilbereich der Vorrangzone eine ASP.

Es kann nicht sein, dass eine Untersuchung, die von Februar 2012 bis Mai 2013 und mit einer Nachuntersuchung für das Gebiet Höpingen stattfand auch für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" der Stadt Billerbeck für das Jahr 2016 ausreichend ist. Dadurch, dass sich die Fläche für das Risauer Gebiet vergrößert hat, ist diese veraltete Untersuchung nicht mehr gültig.

Wir haben den Eindruck, dass in der Begründung zur erneuten Offenlage bewusst das Vorkommen von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten nicht erwähnt oder nur am Rande erwähnt werden. Gutachten werden nicht beigefügt.

Unser Eindruck verstärkt sich noch im Vergleich zu den Ausführungen zum Gebiet Hamern. Für Hamern werden ausführlich Gründe angegeben, u. a.

Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum Artenschutz, warum dieses Gebiet nicht weiter verfolgt werden soll. „ (...)ein erhöhtes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Uhus sowie des Rotmilans, der in diesem Bereich stark vermutet

Anlagenstandorte beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen / Ersatzgeldzahlungen festzusetzen.

Alle artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu den geplanten Konzentrationszonen in Billerbeck wurden im Rahmen der erneuten Offenlage mit ausgelegt und standen zur Einsicht zur Verfügung. Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird auf die Artvorkommen im Bereich der geplanten Konzentrationszonen und die artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit ihren Ergebnissen ausführlich eingegangen.

wird.". Diese Begründungen kann man auch für das Risauer Gebiet 1:1 übernehmen. Aber man tut es nicht!

Auch das angrenzende Erholungsgebiet Strüßberhoek wird mit keinem Wort erwähnt. Dazu im Vergleich Hamern :

„Eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion und gute Ausstattung von Rad- und Wanderwegen“

Das grenzübergreifende Landschaftsschutzgebiet (LSG3909- 001 Baumberge) Risauer Berg hat eine besondere Bedeutung sowohl für den Biotop u. Artenschutz als auch für die Naherholungs-u. Freizeitnutzung aller Art. Dieses LSG ist festgesetzt „zur Erhaltung u. Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt u. der Vernetzungselemente“ „wegen der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes“ „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Hierbei wird die strukturelle Vielfalt, die insgesamt die besondere Bedeutung und Eignung des Raumes für die Freizeit- und Erholungsnutzung durch stilles Naturerleben begründet. Diese LSG-Ausweisung fußt also auf den drei Qualitätssäulen Landschaftsbild, Erholungseignung und Artenschutz. Anders als bei den meisten LSG-Ausweisungen wurde hier also gezielt auch die Artenvielfalt (Biotop- u. Artenschutz) als besonders zu schützendes Gut herausgestellt! Auch diese Tatsachen werden im Gegensatz zu Hamern in der erneuten Offenlegung nicht deutlich gemacht.

Warum will man große Industrieanlagen in derartige Landschaftsbilder setzen? Es besteht gar kein zwingend öffentliches Interesse, in diesem Gebiet noch mehr Windräder zu bauen.

#### **Abstände in der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für die Windenergie" der Stadt Billerbeck:**

Die gewählten Abstände von 450 m zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich und 600 m zu Siedlungsbereichen sind viel zu gering. Sie berücksichtigen nicht den neuesten Stand der Technik, da sie sich auf 150 m hohe WEA beziehen. Aktuell werden ja schon auf Rosendahler Gebiet Anlagen über eine Höhe von mehr als 200 m gebaut. Von denen ist eine weit größere und weitreichendere Belastung durch Emissionen wie Lärm, optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und nächtliches Blinken sowie die Irritation durch die ständige Unruhe der Rotoren zu erwarten. Auch im Gebiet Steinfurter Aa sollen Anlagen in dieser Höhe gebaut werden. Außerdem liegt dem Kreis ein Antrag für eine Genehmigung für das Risauer Gebiet vor. Auch diese Anlagen haben eine Höhe

Dies war nicht der entscheidende Belang die Fläche in Hamern nicht darzustellen.

Ausgehend das mit dem Erholungsgebiet Strüßberhoek das nördlich angrenzende Waldgebiet in der Gemeinde Laer gemeint ist, muss festgestellt werden, dass es sich nicht um ein festgesetztes Erholungsgebiet handelt. Einzelne Wander- oder Radwege sind in der Regel zudem nicht als Belang so schwerwiegend, dass er einer benachbarten Windkraftnutzung entgegensteht. Durch die Gemeinde Laer wurde dies auch nicht angeregt.

Alle geplanten Konzentrationszonen mit Ausnahme der südlichen Teilfläche in der Osthellermark, liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld wurden keine Bedenken bezüglich der Lage der Flächen in Landschaftsschutzgebieten geäußert. Darüber hinaus wurden vom Kreis Coesfeld bereits Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen Riesauer Berg und Steinfurter Aa genehmigt.

#### **Abstände**

Der Abstand zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungen in Billerbeck setzten sich zusammen aus einem immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand, in dem Windenergieanlagen aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte nach TA-Lärm nicht errichtet werden können (harte Tabuzone), und einem von der Stadt Billerbeck gewählten zusätzlichen Vorsorgeabstand um jedes Wohngebäude (weiche Tabuzone). Die pauschalen Vorsorgeabstände von 600 m um Siedlungsflächen und 450 m um Einzelgebäude im Außenbereich sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Stadtgebiet in substantieller

von über 200 m. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz sind hier wesentlich größer. Deshalb ist es fern aller Realität mit so geringen Abständen zu planen. Wir fordern einen wesentlich größeren und einen realistischen Abstand zur Wohnbebauung!

Hier kommt seitens der Stadt Billerbeck immer wieder das Argument „substanziellen Raum“ schaffen. Aber was bedeutet das denn konkret? Nirgendwo ist dieser Begriff genau definiert. Jeder interpretiert ihn anders. Es macht doch logisch nur Sinn, wenn von realistischen Vorgaben ausgegangen wird, in diesem Fall also von 200 m Anlagen. Dann müssen sich logischerweise die Planungen auch daran orientieren. Aber das tun sie nicht.

Damit die Planungen schlüssig sind, werden immer einheitliche Kriterien gefordert. Diese fordern wir auch in Verbindung mit Schutzabständen. Warum gibt es unterschiedliche Schutzabstände für Bewohner in Siedlungen, im Außenbereich, im Bereich Osthellermark und vor allem zum Dom?

Es kann doch nicht sein, dass die Silhouette eines Domes wichtiger ist, als die Gesundheit der Bürger!

Die Berücksichtigung unterschiedlicher Schutzabstände für Anwohner in geschlossenen Dorfsiedlungen bzw. Einzel- oder Gruppegehöften stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 (1) GG) dar. Die Planung verstößt ebenso gegen Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Wir fordern ein transparentes Verfahren und die Einhaltung bestimmter Mindeststandards. Dazu gehören angemessene und sozial verträgliche Abstände zur Wohnbebauung (einen Mindestabstand von 600m zu jeder Wohnbebauung, auch im Außenbereich). Diese dienen auch der Akzeptanz der Windkraft bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Weise Raum zu geben, zurückhaltend formuliert. Hergeleitet sind sie aus den Größenordnungen der hier vorrangig betrachteten WEA mit Gesamthöhen von 150 m und den mit diesen verbundenen Schallimmissionen und möglichen optischen Wirkungen. Die Vorsorgeabstände entsprechen darüber hinaus den Abständen, die auch von der Bezirksregierung für den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland angewandt wurden.

Durch die Beachtung der genannten Schutzabstände als weiche Tabuzonen wird aus Sicht der Stadt Billerbeck sowohl den Interessen der Anwohner als auch der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Durch die Verwendung dieser weichen Tabuzonen werden die genannten Schutzabstände zu Mindestabständen künftiger WEA von den jeweils zu schützenden Bebauungen. Vor dem genannten Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet in substanzieller Weise Raum zu geben, werden die benannten Größenordnungen als angemessenes Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der angeführten Belange eingestuft.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte allerdings innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

In den jeweiligen Genehmigungsverfahren für beantragte Anlagen werden sowohl Schallimmissions- als auch Schattenschlagprognosen und Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung erstellt; anhand der Ergebnisse werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dann ggf. mit Nebenbestimmungen versehen, die einen schalloptimierten Betrieb oder begrenzte Abschaltzeiten zum Schutz vor Schattenschlag umfassen.

Unterschiedliche pauschale Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden und Wohnsiedlungen ergeben sich durch die

in der TA Lärm formulierten Richtwerte. So hat beispielsweise nach der TA Lärm der Bewohner eines reinen Wohngebietes einen höheren Schutz bezüglich Lärmimmissionen als ein Bewohner im Mischgebiet oder im Außenbereich. Als Anwohner im Außenbereich muss man zudem stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen (neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein):

*„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“* (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Dem Billerbecker Dom wurde kein anderer pauschaler Vorsorgeabstand zugewiesen als dem Rest der Ortslage von Billerbeck. Da sich der Dom innerhalb von Wohngebiet befindet ergibt sich hieraus ein gleicher Abstand wie zu anderen Wohnsiedlungsflächen. Eine besondere Würdigung des Doms ergibt sich aufgrund einer Stellungnahme und einer Visualisierung des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, nach der auf eine Darstellung einer Konzentrationszone in Billerbeck - Hamern zum Schutz der Stadtsilhouette verzichtet werden soll.

#### Substantielle Chance

Für den Nachweis der substantiellen Chance für die WEA-Nutzung innerhalb eines Gemeindegebietes gibt es keine allgemeingültigen Standards, da der Nachweis immer nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in Kenntnis der jeweiligen standörtlichen Verhältnisse (u. a. Siedlungsstruktur, naturräumliche Ausstattung, besondere Nutzungsformen, Infrastruktur) erfolgen kann.

#### Gleichheitsgrundsatz:

Unter Gleichheitsprinzip wird der Grundsatz verstanden, alle Menschen gleich zu behandeln, wenn eine Ungleichbehandlung sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lässt. So hat beispielsweise nach der TA Lärm der Bewohner eines reinen Wohngebietes einen höheren Schutz bezüglich Lärmimmissionen als ein Bewohner im Mischgebiet oder im Außenbereich.

**Selbstverpflichtung:**

In der Bürgerinformationsveranstaltung wurde eine Selbstverpflichtung der Stadt Coesfeld angesprochen. Dort gehen alle Investoren eine Selbstverpflichtung ein. Sie verpflichten sich einen Mindestabstand der dreifachen Höhe einer Windanlage einzuhalten. Dieser Wunsch wurde auch von den Bürgern der Stadt Billerbeck geäußert. Aber bislang haben wir keine Information erhalten, ob die Investoren auch in Billerbeck diese Verpflichtung eingehen wollen. Das wäre doch ein erster Schritt auf die Bürger zu. Es wird doch immer mit dem Begriff „Bürgerwindpark“ geworben. Die Stadt Billerbeck vertrat einmal eine bürgerfreundliche Vorgehensweise. Davon ist leider nichts mehr zu spüren. Wir vermissen in dieser Angelegenheit das Engagement der Investoren, der Stadt Billerbeck und des Rates.

**Landesentwicklungsplan:**

Im Landesentwicklungsplan ist unter Punkt 10.2-2 ausgeführt, in welchem Umfang die Träger der Regionalplanung mindestens an Vorranggebiete für Windkraftnutzung zeichnerisch festlegen sollen. Für das Planungsgebiet Münsterland sind 6000 ha (das entspricht etwa 2% der Gesamtfläche) vorgesehen. Damit ist das energiepolitische Ziel erreicht.

**Regionalplan:**

Im Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Energie“, der im Februar 2016 in Kraft getreten ist, sind insgesamt 8260 ha Windfläche ausgewiesen. Also schon 37,67 % mehr, als laut LEP erforderlich ist. Also schon deutlich mehr um die Energiewende zu schaffen.

Auch das Argument des Atomausstieges ist kein hinreichender Grund. Denn der geplante Atomausstieg ist bereits heute durch den Einsatz gängiger Energieeffizienz- und Einspartetechnologien problemlos ohne jeden weiteren Windkraftausbau machbar wie eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2007 belegt. Demnach lassen sich in Deutschland problemlos ca. 17% Strom einsparen während der Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung nur bei ca. 15,5 % liegt.

Da bislang auch bundesweit kein schlüssiges und realisierbares Gesamtkonzept (Windkraftanlagen, Stromnetze, Speicherkapazitäten) besteht, sollte nicht mit

**Selbstverpflichtung:**

Eine pauschale Verpflichtung der Investoren mindestens den dreifachen Abstand zu den Wohnhäusern einzuhalten, außer die Anwohner stimmen zu, konnte nicht erreicht werden. Die bisher eingereichten Genehmigungsanträge ergeben für den Bereich Steinfurter Aa, als auch Riesauer Berg, dass diese Vorgaben eingehalten wurden. Im Bereich Riesauer Berg ist der Abstand zu allen Bewohnern mindestens den dreifachen Abstand, im Bereich Steinfurter Aa gibt es bei einem Anwohner mit seinem Einverständnis eine Unterschreitung des Abstandes. Unabhängig davon, prüft die Genehmigungsbehörde jedoch trotzdem, ob eine erdrückende Wirkung eintreten kann und ob die Lärmwerte passen. Gesetzliche Vorgaben können auch mit Zustimmung nicht ausgehebelt werden.

**Landesentwicklungsplan und Regionalplan**

Windenergieanlagen zählen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und können damit überall im Außenbereich gebaut werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Politischer Wille der Stadt Billerbeck ist jedoch die künftige Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen. Dabei wird der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind. Grundlage hierfür ist ein stadtdflächendeckendes Gesamtkonzept, um vergleichsweise konfliktarme Bereiche für die Windenergienutzung im Stadtgebiet herauszufiltern. Hierbei

dem Bau von Windkraftanlagen begonnen werden, vor allem nicht in »Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung« (BSLE)- Risauer Berg.

Dazu ein Auszug aus dem Energiewende-Index 2016:

*Der Energiewende-Index bietet alle sechs Monate einen Überblick über den Status der Energiewende in Deutschland.*

*Zum ersten Mal seit Beginn der Erhebung vor vier Jahren weist die Mehrzahl der Indikatoren im Energiewende-Index nach unten. Gleich zehn der 15 Kennzahlen haben sich seit der letzten Veröffentlichung im September 2015 verschlechtert. Das gilt besonders für die Kosten- und Emissionsentwicklung. Sieben Indikatoren, darunter jetzt auch der Stromverbrauch, gelten in ihrer Zielerreichung inzwischen als unrealistisch, beim Ausbau der Transportnetze besteht nach wie vor Anpassungsbedarf. Auch wenn sich die Abwärtstrends teilweise auf hohem Niveau vollziehen und vier Indikatoren in ihrer Zielerreichung trotz Verschlechterung unverändert realistisch bleiben, so ist die Entwicklung doch kritisch zu betrachten.*

*Dämpfer für die Wende —Kosten steigen weiter.*

*Eines der größten Problemfelder der Energiewende ist die Kostenentwicklung. Die EEG-Umlage steigt im Jahr 2017 auf ein Rekordhoch von 6,88 ct/kWh. Gleichzeitig erhöhen sich die Kosten für Netzeingriffe.*

*Hier fordert der unzureichende Ausbau der Netze seinen Tribut: Immer häufiger müssen Kraftwerke hoch und wieder heruntergefahren werden, um die regionale Netzstabilität zu gewährleisten. Waren 2014 noch 187 Mio. € für Redispatch und Countertrading angefallen, stiegen die Ausgaben dafür im ersten Halbjahr 2015 bereits auf rund 250 Mio. €. Bis 2020 könnten allein diese beiden Kostenblöcke die Milliardengrenze überschreiten. Auch die CO<sub>2</sub>e-Emissionen, weiterer Schlüsselindikator im Energiewende-Index, verschlechtern sich: Mit zuletzt 925 Mt ist der CO<sub>2</sub>e-Ausstoß von seiner 2020-Zielmarke (750 Mt) weit entfernt. Gleichzeitig stieg der Stromverbrauch, so dass die Zielerreichung von „realistisch“ auf „unrealistisch“ sank.*

*Als hochvolatiler Energielieferant ist Windkraft auch auf lange Sicht weder versorgungssicher noch grundlastfähig. Für eine Bevorratung des mit WKA's erzeugten Stroms ist selbst langfristig keine geeignete Speichertechnologie in Sicht. Die durch einen massiven Windkraftausbau in Deutschland erzielbaren Effekte bzgl. Ressourcenschonung fossiler Energieträger sowie die Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung sind marginal bzw. de facto überhaupt nicht feststellbar.*

*Nicht verwertbarer Strom:*

*Artikel aus „Die Welt“ vom 10.11.2015*

sind die Ziele der übergeordneten Planung zu beachten. so stellt der Regionalplan die Ziele der Landesplanung dar. Kommunale Planungsträger müssen die Ziele der Raumplanung beachten und dementsprechend auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche übernehmen. Sie dürfen dabei mehr Fläche darstellen als der Regionalplan, da sie, im Gegensatz zur Regionalplanung die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich und damit die sogenannte substantielle Chance für die Windenergie beachten müssen. Würde die Stadt Billerbeck nur die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche in ihren Flächennutzungsplan übernehmen, ergäbe sich nur eine kleine Fläche in der Osthellermark. Damit würde die Stadt Billerbeck der Windenergienutzung im Stadtgebiet nicht, wie von den Verwaltungsgerichten gefordert, in substantieller Weise Raum geben und müsste in der Konsequenz auf die räumliche Steuerung verzichten mit der Rechtsfolge, dass im Stadtgebiet von Billerbeck im gesamten Außenbereich WEA möglich werden, sofern sie die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ob der Ausbau der Windenergie für die Erreichung energiepolitischer Ziele ausreichend ist, ist für sich allein für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Billerbeck in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.

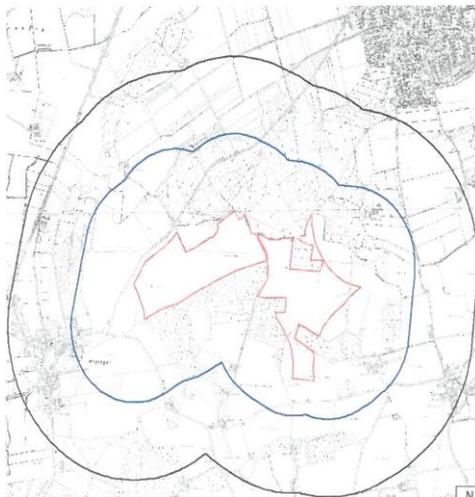
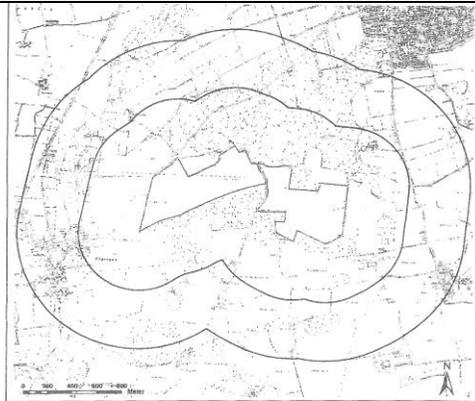
*Stromkunden zahlen Millionen für Phantom-Energie  
Weil Stromleitungen fehlen, müssen Windparks immer öfter abgeschaltet werden. Doch die Wind-Unternehmer werden auch fürs Nichtproduzieren bezahlt. Die Kosten dafür steigen rapide an.  
Auch für Ökostrom, der nicht produziert wurde, müssen die Verbraucher immer mehr Geld bezahlen. Schon in diesem Jahr wird über die Stromrechnungen voraussichtlich eine viertel Milliarde Euro eingezogen für grüne Kilowattstunden, die nie erzeugt wurden. Das geht aus neuen Berechnungen der Bundesnetzagentur hervor. Die Beamten der Strommarktaufsicht haben für 2014 festgestellt, dass Wind- und Solarparks sowie Biomassekraftwerke rund 1580 Gigawattstunden nicht produzieren durften, weil es nicht genug Leitungskapazität gab, um die Energie zum Verbraucher zu transportieren: Die Ökostromanlagen wurden von den jeweiligen Netzbetreibern vor Ort deshalb abgeschaltet.  
Mit dem weiterhin boomartigen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung hält der Netzausbau offenbar immer weniger Schritt. Der Präsident der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, schlägt wegen dieses Trends jetzt Alarm: "Im Jahr 2014 wurde so viel Strom aus erneuerbaren Energien abgeregelt wie in den Jahren 2009 bis 2013 zusammen. Dies entspricht erstmals knapp über einem Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit zunehmender Tendenz."*

Im Gesamtstädtischen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen der Fa. ökoplan steht:  
Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt wurden. Es fehlen wichtige Informationen bzw. sind falsch wiedergegeben. Somit werden die Ratsmitglieder unvollständig und falsch informiert. Wir fordern deshalb eine vollständig neue Überarbeitung des gesamten Plankonzeptes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck.

Der Anregung, das Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vollständig neu zu überarbeiten, wird nicht gefolgt.

Die Darstellung von Konzentrationszonen beruht auf einem stadtfächendeckenden Konzept, mit dem die künftigen WEA-Konzentrationszonen hergeleitet und eingegrenzt werden. Das Konzept beruht auf der aktuellen Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12), wonach bei der Eingrenzung geeigneter Konzentrationszonen eine Reihenfolge zwingend vorgegeben ist, bei der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung kommen dürfen. Pufferzonen um verschiedene Flächen gehören demnach zu den „weichen Tabuzonen“, die erst im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden dürfen.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob



mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum gelassen wird.

Das Plankonzept von Ökoplan hält diese Reihenfolge ein und wird von der Stadt Billerbeck als schlüssige gesamträumliches Konzept zur Ermittlung und Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung anerkannt.



**2 Einwender 2 RA Kaldewei (14.11.2016)** (10 Einwender vertreten durch RA Kaldewei)

I.  
Wegen der gegen die Planung erhobenen Bedenken sowohl in grundsätzlicher Hinsicht, wie auch im Hinblick auf die einzeln bezeichneten Potentialflächen wird zunächst auf unsere Stellungnahme vom 02.05.2016 Bezug genommen und diese vollinhaltlich zum Gegenstand auch dieser Stellungnahme gemacht.

II.  
Sodann sei mitgeteilt, dass insbesondere aufgrund der ergänzten und modifizierten Begründung der Flächennutzungsplanänderung in den Punkten „Planungsanlass“ und „Planungsziele“ nunmehr klar erkennbar wird, dass das zentrale und eigentliche Anliegen der Stadt Billerbeck in dem Schutz des Landschaftsbildes und der Stadtsilhouette liegt, da ihnen hohe landschaftskulturelle bzw. eine einmalige denkmalpflegerische Bedeutung beikommt. Diese Schutzzwecke und Planungszwecke werden von den Einwendungsführern ausdrücklich unterstützt und gutgeheißen. Insofern wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die Durchführung einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie das falsche planerische Mittel ist, um diese Planungsziele wirksam und effizient zu erreichen. Sinn und Zweck einer Planung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nämlich lediglich die planerische Steuerung der Windenergienutzung, nicht aber der Schutz oder die Sicherung schützenswerter Teile des Gemeindegebiets vor einer unerwünschten Inanspruchnahme durch bauliche Nutzungen. Zwar machen zahlreiche Standortgemeinden zum Schutz ihres Außenbereichs von dem sog.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Ziel der Stadt Billerbeck ist eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet und nicht die Ausweisung von „Flächen zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan.  
Die Ausweisung von Konzentrationszonen ist ein geeignetes Mittel um eine Ausschlusswirkung für WEA für bestimmte Teile des Stadtgebietes zu erreichen.

Planvorbehalt Gebrauch, dies dürfte allerdings lediglich den Grund haben, dass sie der Fehlvorstellung unterliegen, nur auf diese Weise in rechtlich zulässiger Form eine völlig ungezügelter Windenergienutzung im Gemeindegebiet unterbinden zu können. Eine solche Sichtweise greift indes zu kurz, weil sie wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten und Optionen der Gemeinden unberücksichtigt lässt, weshalb die den Gemeinden eingeräumte Planungshoheit auch nur unzulänglich genutzt wird.

Die Planungen müssen passgenau auf das jeweilige Planungsziel ausgerichtet sein. Ist es – wie hier – primäres Planungsziel, die Gemeinde vor einer unangemessenen baulichen Nutzung – durch welche baulichen Anlagen auch immer – im Interesse eines wirksamen Landschafts-, Orts- und Denkmalschutzes zu bewahren, so sollten auch entsprechende Planinstrumente eingesetzt werden. Nur wenn der Kern der Planung auch darin bestünde, der Windenergie weiteren Vorschub zu leisten, sollte indes eine Windenergieplanung betrieben werden, zu der auch die Möglichkeit der Konzentrationsflächenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zählt.

III.

Wie in unserer ersten Stellungnahme im Einzelnen argumentiert, besteht aber derzeit überhaupt kein Bedürfnis mehr dafür, weitere Flächen für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, da sämtliche Ausbaukorridore bereits weit überschritten sind, und daher eine Erforderlichkeit zu Erreichung der Ziele der Energiewende nicht gegeben ist. Tatsächlich stellt die Stadt Billerbeck in ihrer Stellungnahme zu unserer Einwendung auch unstreitig, dass es im Kern bei den Planungen gar nicht um das Erreichen energiepolitischer Ziele geht. Der Fokus der Planung liegt daher auf dem begrenzenden Effekt der Ausschlusswirkung. Dieser Befund wird nunmehr durch die eindeutigen Ausführungen zum Planungszweck, der im Schutz der Landschaft und der Stadtsilhouette liegt, bestätigt. Da aber eine Konzentrationsflächenplanung aufgrund des Gebots der substantiellen Raumverschaffung notwendigerweise immer größere Gebiete der Gemeinde umfassen muss, obwohl eine energiepolitische Erforderlichkeit nicht gegeben ist, führt auch eine solche Planung trotz ihres begrenzenden Charakters noch zu einer sachlich nicht begründbaren und daher auch nicht zu rechtfertigenden Belastung und Beeinträchtigung städtebaulicher Belange.

Vorzugswürdig ist daher eine Planung, die das eigentliche Planungsziel des Schutzes der Landschaft und der Stadtsilhouette in den Fokus nimmt und ein daran ausgerichtetes Planungskonzept entwickelt. Es würde sich insoweit anbieten, weitläufige Flächen für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan festzusetzen, auf denen dann

Das Planungsziel der Stadt Billerbeck ist es nicht jegliche Bebauung im Bereich Hamern zu unterbinden. Ziel der Stadt Billerbeck ist es, einen ausgewogenen Konsens zwischen dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien auf ihrem Stadtgebiet und dem Schutz der Anwohner, denkmalpflegerischen, naturschutzfachlichen und landschaftlichen Belangen zu finden. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan möchte die Stadt Billerbeck die Errichtung von Windenergieanlagen auf vergleichsweise wenig konfliktrichtige Bereiche beschränken. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich in der Regel verhindert. Energiepolitische Ziele auf Landes- oder Bundesebene sind für die Planungsziele der Stadt Billerbeck irrelevant.

Ziel der Gemeinde Billerbeck ist die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Dies geschieht auf Basis einer stadtlächendeckenden Betrachtung und einem möglichst breiten Konsens aller Nutzungsinteressen, d. h. es

bauliche Anlagen generell unzulässig wären. Selbstverständlich könnten in der Begründung auch detaillierte Angaben zur Qualität und Bedeutung der einzelnen Gebiete und zu deren Schutzfunktion erfolgen, so dass sich hieraus Konsequenzen für die Art und den Umfang unzulässiger baulicher Anlagen ergeben könnten. Ebenso wäre die Festsetzung von Flächen für Erholungs-, Kur- und Freizeitzwecken mit den damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und Beschränkungen von Immissionen, die ebenfalls zur Unzulässigkeit entgegenstehender baulicher Anlagen — zu denen unter anderen auch Windenergieanlagen zählen können — führen würden, denkbar.

Eine solche Planung stellt auch keine Verhinderungsplanung dar, weil sie sich nicht darin erschöpft, Windenergieanlagen verhindern zu wollen, sondern vielmehr das Anliegen verfolgt, die Nutzung bestimmter Gebiete im Sinne städtebaulicher Zwecke und Erfordernisse positiv zu steuern. Die Unzulässigkeit diesen Zielsetzungen widersprechender Anlagen stellt daher lediglich einen Nebeneffekt dieser Planung dar, was rechtlich zulässig und gewollt ist. siehe hierzu Ernst/ Zinkhahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGR, § 35, Rdn. 80 mwN;

BVerwG, Urteil vom 20.07.1990, 4 N 3/88; Urteil vom 18.08.2005, 4 C 13/04;

IV.

Schließlich können nach anerkannter Rechtsprechung auch konkrete (unliebsame) Bauwünsche Anlass für eine entsprechende städtebauliche Planung sein. Daher könnte Jeweils nach Eingang entsprechender Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen überprüft werden, welche Bedeutung die entsprechenden Standorte im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung haben und sodann fallbezogen entschieden werden, ob es erforderlich ist, eine Schutzfläche für Natur und Landschaft oder eine solche für Erholungszwecke und Freizeitzwecke festzusetzen. Die entsprechenden Planungen könnten durch Veränderungssperren abgesichert werden, so dass nicht zu befürchten wäre, dass Genehmigungen bereits vor Abschluss der Planungen erteilt werden müssten.

Ein Bedürfnis für eine planerische Absicherung der Bestandsanlagen würde bei einer solchen Planung schließlich ebenfalls nicht bestehen, da grundsätzlich eine allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gegeben ist. Sofern also keine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung betrieben wird, besteht auch kein Bedürfnis zu einer planerischen Absicherung der Bestandsanlagen, da diese ohnehin weiterhin genehmigungsfähig wären. Über die vorbeschriebene Vorgehensweise hätte die Stadt Billerbeck die Möglichkeit, Flächen für eine Bebauung freizuhalten, wenn dies für ihre gewollte städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. An anderen Stellen, denen keine

sollen Zonen ausgewiesen werden, die sich auf vergleichsweise wenig konflikträchtige Flächen beziehen.

Dabei geht es auch nicht darum Windenergieanlagen im Stadtgebiet gänzlich zu vermeiden (die Windenergienutzung ist nach BauGB immer noch ein privilegiertes Vorhaben), sondern einen breiten Konsens aller Nutzungsinteressen zu finden. Neben dem Schutz der Anwohner und arten- und naturschutzrechtlichen Sachverhalten spielt dabei auch der Schutz der außergewöhnlichen und schützenswerten Stadtsilhouette von Billerbeck und der freie Blick auf den Dom von Süden her, der durch Windenergieanlagen im Bereich Hamern stark beeinträchtigt würde, eine wichtige Rolle.

Die Flächen Riesauer Berg, Kentrup, Steinfurter Aa und Osthellermark wurden im Rahmen der Standortanalyse als die am wenigsten konflikträchtigen in Bezug auf Schutz der Anwohner sowie Natur- und Artenschutz herauskristallisiert und daher als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgeschlagen.

entsprechende Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung zukommt, könnten Windenergieanlagen aufgrund des allgemeinen Privilegierungsstatbestandes genehmigt werden. Die mit einer Konzentrationsflächenplanung immer verbundenen Rechtsrisiken und erheblichen Kosten könnten auf diese Weise ebenfalls vermieden werden.

Es wird daher vorgeschlagen und beantragt, die Konzentrationsflächenplanung unverzüglich einzustellen und stattdessen eine Positivplanung für solche Flächen, die für die landschaftskulturelle und denkmalpflegerische Bedeutung der Stadt Billerbeck wesentlich sind, einzuleiten und planerisch abzusichern. Aufgrund der hohen Wertigkeit und ökologischen Bedeutung der Flächen Steinfurter Aa und Kentrup wären auch diese in eine entsprechende positive Flächennutzungsplanung der Stadt Billerbeck aufzunehmen und als Flächen zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen.

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Wunsch der Stadt Billerbeck WEA als privilegierte Bauvorhaben in ihrem Stadtgebiet räumlich zu steuern.